

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Schwangau (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

*in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.01.2016  
(gültig ab 01.04.2016)*

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwangau

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 4 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild für Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebührenschild für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Bei einem Besuch der Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Über-

weisung an die Gemeindekasse Schwangau erfolgen.

- (4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird zudem die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung ab 13.00 Uhr.
- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

### **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Stunden pro Woche ab 13.00 Uhr	Gebühr pro Monat
bis unter 2	7,00 €
2 bis unter 4	11,00 €
4 bis unter 6	18,00 €
6 bis unter 8	25,00 €
8 bis unter 10	32,00 €
10 bis unter 12	39,00 €
12 bis unter 14	46,00 €
14 bis unter 16	52,00 €
16 bis unter 18	59,00 €
18 bis unter 20	66,00 €
20 bis unter 22	73,00 €
ab 22	80,00 €

Für eine eventuelle Ferienbetreuung wird die Gebühr entsprechend den vorgenannten Gebührensätzen gesondert festgesetzt.

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu besuchen.

- (2) Die Essensgebühr beträgt 4,50 Euro pro Essen.

## **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf die Verpflegungsgebühr erfolgt keine Ermäßigung.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Ermäßigung des Absatzes 1 gilt nicht für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.